



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.380/3a-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG)

Mitteilung der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

53 17. SEP. 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

17. SEP. 1985

grob
S. Gayek

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

5. September 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hausner



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.380/3-DSK/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG)**

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Balihausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

**An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung**

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl.20.791/2-1b/85 vom 9. Juli 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 5.9.1985 folgende

Stellungnahme

beschlossen:

Die Datenschutzkommission erlaubt sich, anlässlich der Vorlage des Entwurfes der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, auf den Umstand hinzuweisen, daß den schon zur 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ho. geäußerten Bedenken bezüglich des § 204 Abs. 4 Zif. 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht Rechnung getragen wurde.

In der oben erwähnten Stellungnahme vom 7. Juni 1984 (GZ 054.289/4-DSK/84) regte die Datenschutzkommission an, das in § 204

Abs. 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz geregelte Weisungsrecht des Bundesministers für soziale Verwaltung insoferne zu determinieren, als nur solche statistischen Nachweisungen der Veröffentlichung unterliegen sollten, die die Möglichkeit einer Bestimmbarkeit der davon betroffenen Fälle ausschließen. Diesem Vorschlag könnte insoferne Rechnung getragen werden, als nächstliegende Klassen, in denen sich nur je ein Element befindet, zusammengefaßt werden, sodaß in einer Klasse zumindest 3 Personen erfaßt sind.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. September 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hofrat Dr. Kuderna